

Klaus Döll
Richter am Verwaltungsgericht

Verwaltungsgerichtliche Praxis
Veranstaltungsreihe des Verwaltungsgerichts Freiburg

6. Besprechungsfall
am 20.03.2007
„Der unerwünschte Besucher“
(Polizei- und Versammlungsrecht)

Sachverhalt

Die CDU veranstaltete am 24.09.2005 zwischen 15.00 und 18.00 Uhr im Stadtgarten der Stadt F ein Familien-Sommerfest. Hierzu hatte sie von der Stadt F Flächen im Bereich des Musikpavillons angemietet. Das Dach des Musikpavillons überragt die angemieteten Flächen. Das Programm der Veranstaltung richtete sich an Familien. Es wurden spezielle Angebote für Kinder gemacht. Es erfolgte eine Bewirtung mit Würstchen und Getränken und es gab einen Flohmarkt. Der Veranstaltungsort war für Jedermann frei zugänglich, es bestanden keine Absperrungen oder Umzäunungen. Zu der Veranstaltung hatte die CDU öffentlich eingeladen. Im Rahmen des Bundestagswahlkampfes 2005 hielt B, Mitglied der CDU und Abgeordneter des Landtages Baden-Württemberg, eine Rede.

Während der Rede, um ca. 16.00 Uhr betrat A den Veranstaltungsort und verteilte Exemplare eines Flugblattes, das doppelseitig und engzeilig bedruckt und mit der Überschrift „Wie Angela Merkel ihre Kollegen bei der Stasi verpiff“ versehen war. C, der Leiter der Veranstaltung, wurde hierauf aufmerksam und forderte, nachdem er die Überschrift des Flugblattes gelesen hatte, A mit der Begründung, dieser befinde sich auf privatem Gelände, auf, den Veranstaltungsort zu verlassen. A kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach. Er verwies lautstark darauf, dass er das Recht habe, Flugblätter zu verteilen und dass die Öffentlichkeit endlich die Wahrheit über Angela Merkel erfahren müsse. Nachdem ein den B begleitender Sicherheitsbeamter hinzugekommen und A ebenfalls zum Verlassen des Geländes aufgefordert hatte, rief A mit lauter Stimme, so könne man mit ihm nicht umgehen, das lasse er sich nicht gefallen. C rief daraufhin die der Veranstaltung beiwohnenden Polizeivollzugsbeamten P und O herbei und bat diese unter Berufung auf sein Hausrecht, A vom Veranstal-

tungsort zu verweisen. Die Polizisten fragten A, ob es irgendein Problem gebe, woraufhin dieser laut schrie und in Richtung des Rednerpultes lief. P und O stellten sich ihm in den Weg und führten ihn vom Veranstaltungsort weg zum ca. 100 m entfernt stehenden Polizeifahrzeug, wobei A die ganze Zeit durch laute Rufe wie „Lassen sie mich los!“ oder „Polizeistaat“ auf sich aufmerksam machte. Während der Auseinandersetzung unterbrach B seine Rede kurzzeitig, weil die Zuhörer abgelenkt waren. Am Dienstfahrzeug angekommen bat P den A sich zu beruhigen und in Ruhe darüber zu reden, wie es zu der Auseinandersetzung gekommen sei. A schrie lediglich, mit Polizeibeamten rede er nicht. P teilte A daraufhin mit, es bleibe ihm nichts anderes übrig, als eine weitere Teilnahme des A an der Veranstaltung und eine Rückkehr zum Veranstaltungsort zu verbieten und ihn nach Hause zu fahren. Auf die Frage des A, welche Rechtsgrundlage es dafür gebe, berief sich P auf die Generalklausel des Polizeigesetzes. Der Aufforderung des P, im Dienstfahrzeug Platz zu nehmen, kam A schließlich nach. Auf der Fahrt zum 15 km entfernt gelegenen Wohnort des A forderte P den A auf, ihm ein Exemplar des Flugblattes auszuhändigen. Zur Begründung gab er an, es müsse geprüft werden, ob im Flugblatt Beleidigungen enthalten seien.

Am 02.05.2006 erhob A beim Verwaltungsgericht Klage mit dem Ziel der Feststellung, dass die bei der Versammlung ausgesprochenen Verbote, die Verbringung an seinen Wohnort und die Beschlagnahme des Flugblattes rechtswidrig gewesen seien.

Aufgabe:

Prüfen Sie Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in einem Gutachten.

Lösungsskizze

I. Zulässigkeit:

1. Rechtsweg:

1.1 Hinsichtlich des Verbots der weiteren Teilnahme an der Versammlung und der Rückkehr an den Veranstaltungsort, das präventiv-polizeilich begründet war, kommt als Rechtsgrundlage allein das Polizei- und/oder das Versammlungsgesetz in Frage. Die Verbringung des A an seinen Wohnort diente der Vollstreckung des Verbots. Der Verwaltungsrechtsweg ist daher insoweit nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegeben.

1.2 Beschlagnahme des Flugblattes:

Da es sich auch hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art handelt, wäre das Verwaltungsgericht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur dann nicht zuständig, wenn die Streitigkeit durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Eine solche Sonderzuweisung enthält § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO. Danach kann der Betroffene, wenn ein Gegenstand als Beweismittel sichergestellt wurde, die richterliche Entscheidung beantragen. Dies umfasst auch die Fälle, in denen der Betroffene eine schon erledigte nichtrichterliche Beschlagnahme auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen will (vgl. Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Aufl. 2003, § 98 Rn. 23 ff.). Der Rechtsbehelf nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO geht dem Verfahren nach § 23 ff. EGGVG vor (vgl. § 23 Abs. 3 EGGVG). Zuständig für diesen Rechtsbehelf ist das Amtsgericht (vgl. § 98 Abs. 2 Satz 3 bis 6 StPO) und nicht das Oberlandesgericht nach § 25 EGGVG (vgl. BGH, Beschl. v. 07.12.1998, NJW 1999, 730).

Da es sich bei dem Flugblatt um ein Druckwerk i.S. von § 7 des Landespressegesetzes (LPresseG) handelt und die Beschlagnahme des Flugblatts an

dessen Inhalt anknüpfte, scheidet § 33 PolG als Rechtsgrundlage für eine präventiv-polizeiliche Beschlagnahme aus. Die §§ 13 und 18 LPresseG, §§ 111 m und 111 n StPO gehen den Vorschriften des Polizeigesetzes vor (Grundsatz der so genannten Polizeifestigkeit der Pressefreiheit). Das Polizeigesetz ist nur anwendbar, soweit die Maßnahme nicht als Reaktion auf den Inhalt des Presseerzeugnisses erfolgt, sondern durch die Art und Weise der Verbreitung von Druckwerken gegen Rechtsvorschriften, etwa das Straßerecht oder das Abfallrecht, verstoßen wird (vgl. § 1 Abs. 5 LPresseG). Auch ist die Sicherstellung einzelner Exemplare eines Druckwerkes als Beweismittel nach §§ 94 ff. StPO zulässig (vgl. Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Bad.-Württ., 6. Aufl. 2005, Rn. 303; Wolf/Stephan, Polizeigesetz für Bad.-Württ., 5. Aufl. 1999, § 33 Rn. 34).

Ob es sich um eine präventiv- oder repressiv-polizeiliche Beschlagnahme handelt, hängt davon ab, wie sich der konkrete Sachverhalt einem verständigen Bürger in der Lage des Betroffenen bei natürlicher Betrachtungsweise darstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.12.1974 - I C 11.73 -, BVerwGE 47, 255).

Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass das Flugblatt auf der Grundlage der §§ 94 ff. StPO beschlagnahmt wurde. P begründete die Beschlagnahme mit dem Verdacht auf eine Straftat. Auch nahm er nur ein Exemplar des Flugblattes an sich. Auch dies spricht dafür, dass die Beschlagnahme Beweis-zwecken diene. Eine präventiv-polizeiliche Beschlagnahme hätte nur Sinn gemacht, wenn P alle Flugblätter an sich genommen hätte.

Der Verwaltungsrechtsweg ist daher, soweit die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme begehrt wird, nicht gegeben.

Exkurs

Handelte es sich um eine Beschlagnahme nach § 33 PolG, wäre das Verwaltungsgericht zuständig und die Anfechtungsklage statthaft. Da die Beschlagnahme nach § 33 Abs. 3 Satz 2 PolG nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden darf und nach Ablauf der Frist die Beschlagnahmeanordnung

automatisch außer Kraft tritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf (vgl. Belz/Mußmann, Polizeigesetz für Bad.-Württ., 6. Aufl. 2001, § 33 Rn. 12), wäre ab diesem Zeitpunkt aufgrund Erledigung der Beschlagnahmeverfügung die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft. Gleichzeitig könnte ein Herausgabeanspruch, gestützt auf den allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch, geltend gemacht werden.

2. Klageart:

Statthafte Klageart ist die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog, da es sich bei dem Verbot der Teilnahme an der Versammlung sowie der Rückkehr an den Veranstaltungsort, aber auch bei der Vollstreckung dieser Verwaltungsakte im Wege der Verbringung des Klägers an seinen Wohnort (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.1967, BVerwGE 26, 164; a.A. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, Anh. § 42 Rn. 33) um Verwaltungsakte i.S. von § 35 LVwVfG handelt und sich die Maßnahmen spätestens nach dem Ende der Veranstaltung am 24.09.2005 erledigt haben (vgl. § 43 Abs. 2 LVwVfG).

3. Feststellungsinteresse:

Das berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der streitigen Maßnahmen setzt das Vorliegen aner kennenswerter schutzwürdiger Belange rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art voraus. Der Sachverhalt gibt nichts dafür her, dass eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr besteht. Auch für ein Rehabilitierungsinteresse wegen diskriminierender Wirkung ist nichts ersichtlich. Erforderlich dafür wäre eine „Bemakelung“ des Betroffenen, d.h. A müsste in dem für das Vorliegen der Sachentscheidungs voraussetzung maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch merkliche ungünstige Nachwirkungen im beruflichen oder gesellschaftlichen Bereich plausibel dargetan haben. Entsprechende Umstände können dem Sachverhalt nicht entnommen werden.

Anerkannt ist jedoch, dass ein schutzwürdiges ideelles Interesse an der Rechtswidrigkeitsfeststellung nicht nur in Fällen in Betracht kommt, in denen abträgliche Nachwirkungen der erledigten Verwaltungsmaßnahmen fortbestehen. Vielmehr kann auch die Art des Eingriffs, insbesondere im grundrechtlich geschützten Bereich, verbunden mit dem durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, es erfordern, das Feststellungsinteresse anzuerkennen. Hierzu zählen namentlich Feststellungsbegehren, die polizeiliche Maßnahmen zum Gegenstand haben, die tiefgreifend bzw. gewichtig in Grundrechte eingreifen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 14.04.2005 - 1 S 2362/04 - juris; BVerwG, Urt. v. 23.03.1999 - 1 C 12.97 -, NVwZ 1999, 991). Gemessen hieran kann A ein berechtigtes Interesse an der begehrten Rechtswidrigkeitsfeststellung nicht abgesprochen werden, da durch die streitigen Maßnahmen nicht unerheblich in seine Grundrechte (Art. 8 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) eingegriffen wurde.

4. Klagefrist

Einer Fristbindung unterlag die Klageerhebung nicht, da sich die streitigen Verwaltungsakte bereits vor Klageerhebung erledigt haben. Auch sind sie nicht bereits vor dem Eintritt der Erledigung bestandskräftig geworden (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.07.1999 - 6 C 7.98 -, BVerwGE 109, 203).

5. Verwirkung des Klagerechts

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 25.01.1974 - IV C 2.72 -, BVerwGE 44, 294; a.A. Kopp/Schenke, a.a.O. § 74 Rn. 18 ff.) findet die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO keine entsprechende Anwendung. Auch vor Ablauf eines Jahres kommt Verwirkung nach den Umständen des Einzelfalles in Betracht. Besonderheiten bestehen insbesondere im Nachbarrechtsverhältnis. Allein der Umstand, dass zwischen Erledigung und Erhebung der Klage ein Zeitraum von ca. 7 Monaten verstrichen ist, rechtfertigt die Annahme der Verwirkung des Klagerechts nicht (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 14.04.2005, a.a.O., wonach auch nach 9 Monaten das Klagerecht in einem vergleichbaren Fall nicht verwirkt ist; BVerfG, Beschl. v.

18.12.2002 - 2 BvR 1660/02 -, NJW 2003, 1514). Weitere Umstände, die auf eine Verwirkung des Klagerechts hindeuten könnten, liegen nicht vor.

6. Vorverfahren

Ein Vorverfahren war nicht durchzuführen, da sich die streitigen Verwaltungsakte bereits vor Ablauf der Widerspruchsfrist erledigt haben.

II. Begründetheit

1. Ausschluss aus der Versammlung:

Als Rechtsgrundlage für das durch P verfügte Verbot der Teilnahme an der Versammlung, in dem ein Ausschluss aus der Versammlung zu sehen ist, kommt allein § 18 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes (VersammlG) in Betracht. Dabei handelt es sich im Verhältnis zu den Vorschriften des Polizeigesetzes um eine spezialgesetzliche Regelung. Ein auf allgemeines Polizeirecht (§§ 1, 3 PolG) gestützter Platzverweis scheidet deshalb aus, solange eine Person an einer Versammlung teilnimmt und sich auf die Versammlungsfreiheit berufen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 2 BvR 1726/01 -, NVwZ 2005, 80). Dies war bei A - wie noch auszuführen sein wird - der Fall.

1.1 Formelle Rechtmäßigkeit:

P war für den Versammlungsausschluss nach §§ 18 Abs. 1, Abs. 3, 12 Abs. 1 VersammlG zuständig. Der als Verbot der weiteren Teilnahme an der Versammlung konkludent verfügte Versammlungsausschluss war auch hinreichend bestimmt.

1.2 Materielle Rechtmäßigkeit

1.2.1 Tatbestandliche Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 VersammlG:

1.2.1.1 Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel

Da § 18 Abs. 3 VersammlG im Abschnitt III des Versammlungsgesetzes enthalten ist, setzt die Anwendung der Vorschrift auch voraus, dass es sich um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel und nicht um eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen handelt. Für die Abgrenzung ist nicht der Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen entscheidend, sondern die Störanfälligkeit und Gefahrenträchtigkeit der Versammlung. Es kommt daher nicht auf den Schutz nach oben, sondern auf die seitliche Begrenzung an. Deshalb sind etwa Versammlungen auf überdachten Forumplätzen Versammlungen unter freiem Himmel. Plätze mit Regendächern sind keine geschlossenen Räume (vgl. Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl. 2001, H Rn. 414). Daher fand die von A besuchte Veranstaltung am 24.09.2005 unter freiem Himmel statt. Die Versammlung war auch öffentlich, da sie für Jedermann freizugänglich war. Sie diente schließlich der gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Dies folgt insbesondere aus dem Umstand, dass von einem Repräsentant der CDU eine Rede im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2005 gehalten wurde. Der Versammlungscharakter wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veranstaltung als Familien-Sommerfest deklariert war und (auch) Unterhaltungszwecken diente.

1.2.2 Teilnehmer

A war Teilnehmer an der Versammlung. Denn „Anteilnahme“ kann Zustimmung, aber auch Ablehnung sein. Versammlungsteilnehmer haben das Recht auf gleichberechtigtes Agieren. Art. 8 Abs. 1 GG schützt auch die kontroverse Auseinandersetzung in der Sache. Wer in einer Demonstration per Transparent eine abweichende Meinung kund tut, bleibt Teilnehmer (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Aufl. 2005, § 1 Rn. 241; BVerfG, Beschl. v. 11.06.1991 - 1 BvR 772/90 -, BVerfGE 84, 203). Aus diesem Grund ist unerheblich, dass A allem Anschein nach die Ziele der Veranstalter der von ihm besuchten Versammlung nicht teilte. Das Verteilen des Flugblattes war vom Versammlungsrecht gedeckt.

1.2.3 Gröbliche Störung der Ordnung der Versammlung

Eine gröbliche Störung der Versammlung liegt bei einem Verhalten vor, das eine besonders schwere Beeinträchtigung des Verlaufs der Veranstaltung ist. Nicht ausreichend ist, wenn der Leiter der Versammlung, ein Redner oder Teilnehmer (kurzzeitig) gestört wird; der ordnungsgemäße Ablauf der Versammlung muss vielmehr derart gestört sein, dass nur die Beseitigung der Störung als Alternative zur Unterbrechung oder Auflösung der Versammlung in Betracht kommt. Dies ist etwa bei ständigen Sprechchören, unablässigem Rufen, Lärmerzeugung mittels Trillerpfeifen, Werfen von Rauch- oder Stinkbomben etc. der Fall (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O., § 11 Rn. 4 ff., § 18 Rn. 32 f.).

Gemessen hieran hat A die Versammlung am 24.09.2005 gröblich gestört. Zwar kann der Ausschluss aus der Versammlung nicht auf das von C geltend gemachte Hausrecht gestützt werden, da das Verteilen von Flugblättern auch dann vom Versammlungsrecht gedeckt ist, wenn es dem Ziel des Veranstalters zuwiderläuft, und damit nicht allein unter Berufung auf das Hausrecht unterbunden werden darf. Durch seine lautstarken Äußerungen während der Auseinandersetzung mit C sowie den Polizeibeamten P und O hat er jedoch eine vorübergehende Unterbrechung der Rede des B verursacht und die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf sich gelenkt. Da ein ruhiges Gespräch mit A nicht möglich war, mussten P und O davon ausgehen, dass ohne einen Ausschluss von der Versammlung zumindest eine längere Unterbrechung, möglicherweise sogar ein Abbruch der Rede des B nicht hätte abgewendet werden können. Da die Eigenart der Versammlung bei der Frage, ob eine gröbliche Störung der Ordnung der Versammlung vorliegt, zu berücksichtigen ist und die Wahlrede aus Sicht des Veranstalters ein essentieller Bestandteil der Versammlung war, es sich zudem nicht um eine an den Inhalt der Rede anknüpfende - vom Versammlungsrecht gedeckte - bloß vorübergehende Störung, etwa durch Zwischenrufe, handelte, lagen die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Ausschluss aus der Versammlung vor. Dass A wohl nicht die Absicht gehabt haben dürfte, die Versammlung zu vereiteln, ist unerheblich, da

eine entsprechende Absicht keine Bedingung für ein Störverhalten i.S. von § 18 Abs. 3 VersammlG ist.

1.3 Ermessen

Für Ermessensfehler (vgl. § 114 VwGO) ist wohl nichts ersichtlich. Der Erklärung des P, ihm bleibe nichts anderes übrig, als A auszuschließen, ist nicht zu entnehmen, dass er von einer gebundenen Entscheidung ausging. Sie macht lediglich deutlich, dass P nach Abschluss des Entscheidungsfindungsprozesses von der Möglichkeit eines Versammlungsausschlusses Gebrauch machte. Dass er die falsche Rechtsgrundlage nannte, was den Versammlungsausschluss angeht, ist schon deshalb unschädlich, weil unter den gegebenen Umständen keine ausführliche Begründung erwartet werden konnte und - wie noch auszuführen sein wird - für den außerdem verfügten Platzverweis die §§ 1, 3 PolG die richtige Rechtsgrundlage sind. Dass P nicht erkannt hat, dass A Teilnehmer der Versammlung war und sich deshalb auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen konnte, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. Da A sich völlig unkooperativ zeigte und einem vernünftigen Gespräch nicht zugänglich war, wurde auch eine vorherige Androhung des Ausschlusses aus der Versammlung unmöglich gemacht.

2. Platzverweis:

Sinngemäß ist in dem durch P ausgesprochenen Verbot, an den Veranstaltungsort zurückzukehren, ein Platzverweis zu sehen. Als Rechtsgrundlage hierfür kommt allein §§ 1, 3 PolG in Betracht, da keine Spezialbefugnis etwa im Rahmen der in §§ 26 ff. PolG geregelten Standardmaßnahmen vorhanden ist. Da A Teilnehmer der Versammlung war, setzt die Rechtmäßigkeit des Platzverweises voraus, dass er zu Recht aus der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, a.a.O.; Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O. § 2 Rn. 45).

2.1 Formelle Rechtmäßigkeit

P und O waren nach § 60 Abs. 2 PolG zuständig. Auch im Übrigen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit.

2.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Es lag eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, da A aufgrund des - zu Recht erfolgten - Ausschlusses aus der Versammlung verpflichtet war, den Veranstaltungsort sofort zu verlassen (vgl. §§ 18 Abs. 1, 11 Abs. 2 VersammlG) und nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgegangen werden musste, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkommen würde. Der Versammlungsausschluss ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt. Der Vollstreckung zugänglich ist alleine ein anschließender Platzverweis, der die Pflicht, sich zu entfernen, konkretisiert (vgl. Würtenberger/Heckmann, a.a.O. Rn. 750). Für Ermessensfehler ist aus den bereits oben dargelegten Gründen nichts ersichtlich.

3. Verbringungsgewahrsam:

Rechtlich umstritten ist der so genannte Verbringungsgewahrsam, der der Durchsetzung eines Platzverweises dient und etwa gegenüber Stadtstreichern, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören, betrunkenen Randalierern, die nachts ein Wohngebiet terrorisieren, oder Teilnehmern einer gewalttätigen Versammlung verfügt wird. Bei dem Verbringungsgewahrsam werden die Betroffenen an einen mehr oder weniger entfernten Ort gebracht, von wo sie nicht so einfach und nicht so rechtzeitig zurückkehren können, um die Störung fortzusetzen. Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Verbringungsgewahrsams werden u.a. deshalb geltend gemacht, weil er über den vollstreckbaren Inhalt des Platzverweises hinausgehe. Denn der Platzverweis hat nur zum Inhalt, eine Person von einem bestimmten Ort zu verweisen, nicht aber ihn zu zwingen, sich an einen Platz jenseits des verwiesenen Bereichs zu begeben (vgl. Finger, „Der Verbringungsgewahrsam und der Streit um seine rechtliche Grundlage“, NordÖR 2006, 423). Nach wohl überwiegender Auffassung handelt es sich beim Verbringungsgewahrsam um eine Vollstreckung

des Platzverweises im Wege der Anwendung unmittelbaren Zwangs, der seine Rechtsgrundlage in § 52 PolG findet (vgl. Würtenberger/Heckmann, a.a.O. Rn. 358; Wolf/Stephan, a.a.O. § 28 Rn. 6; Ruderer/Schmidt, Polizeirecht Bad.-Württ., 6. Aufl. 2005, 571 f.). Rechtsgrundlage ist damit nicht § 28 PolG.

3.1 Formelle Rechtmäßigkeit:

Die Polizeivollzugsbeamten waren gem. § 51 PolG zuständig.

3.2 Materielle Rechtmäßigkeit:

Die allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Eine vollstreckbare Grundverfügung war in Gestalt des Platzverweises ergangen (§ 52 Abs. 4 PolG, § 2 Nr. 2 LVwVG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Der Androhung des unmittelbaren Zwangs durch P bedurfte es, da A jegliches klärendes Gespräch verweigerte, die Umstände die vorherige Androhung damit wohl nicht zuließen, gem. § 52 Abs. 2 PolG nicht. Die Polizeibeamten konnten nicht darauf verwiesen werden, dem A das Zwangsmittel zunächst anzudrohen und abzuwarten, ob er freiwillig der Aufforderung, vom Veranstaltungsort fernzubleiben, nachkommen würde. Denn sie mussten damit rechnen, dass A nach dem vorübergehenden Entfernen den Veranstaltungsort - von anderer Seite - wieder betreten würde.

Der Verbringungsgewahrsam verstieß auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bedenken könnten sich etwa dann ergeben, wenn der Ort, an den der Betroffene verbracht wird, so entlegen ist, dass öffentliche Verkehrsmittel nur schwer zu erreichen sind oder die Beschaffung von Verpflegung oder Übernachtungsmöglichkeiten unverhältnismäßig erschwert wird. Zu berücksichtigen sind die Tages- und Jahreszeit, die herrschenden Witterungsverhältnisse, das Alter und die Gesundheit des Betroffenen. Da A nach Hause verbracht wurde und im Verhältnis dazu das Festsetzen in einer Gewahrsamseinrichtung einen schwereren Eingriff in sein Freiheitsrecht zur Folge gehabt haben dürfte, liegt ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vor.

Ergebnis:

Die Fortsetzungsfeststellungsklage des A ist, soweit sie den Ausschluss aus der Versammlung, den Platzverweis sowie den Verbringungsgefahr betreffend, zulässig, aber nicht begründet. Hinsichtlich der Beschlagnahme ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben. Insoweit ist der Rechtsstreit daher abzutrennen (vgl. § 93 Satz 2 VwGO) und nach Anhörung der Beteiligten (vgl. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG) an das örtlich zuständige Amtsgericht zu verweisen.